



zwischen

Firma

(Name)

(Straße)

(PLZ) (Stadt)

- nachfolgend **Lieferant** genannt -

und

Firma

WKW Aktiengesellschaft

Siebeneicker Strasse 235

42553 Velbert

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

Ein Unternehmen der WKW.group

wird unter Einbeziehung der ausschließlich geltenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt sind und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist,

vereinbart:

Präambel

Bei der Vereinbarung und Erfüllung dieser Liefervereinbarung richten Auftraggeber und Lieferant sich nach den besonderen Anforderungen an die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produkte in der internationalen Automobilindustrie. Sie stimmen mit bindender Wirkung darin überein, dass sich ihre Wettbewerbsfähigkeit an diesen Maßstäben orientieren muss und deshalb Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nach diesen Anforderungen zu erfüllen sind. Dies als Vertragsgrundlage vorausgeschickt gilt:

FB 8.4-007 Liefervereinbarung Lohn_Fremdbearbeitung WKW.group 2019-08, J	Zuletzt geändert:	Geprüft:	Freigegeben:
Name:	Zentraleinkauf	RA Reusch	Hr. Vollmer
Datum:	August 2019	Informationsausdruck	02.03.2020

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Bearbeitung und Rücklieferung von beigestellten Waren gemäß der Auflistung nach Anhang 2 zu diesem Vertrag durch den Lieferanten.
- 1.2 Für die Bestimmung der Waren und ihre Beschaffenheit gelten verbindlich:
 - 1.2.1 die Zeichnung (Spezifikation) Nr.
 - 1.2.2 Das Lasten-/Pflichtenheft vom soweit vereinbart
 - 1.2.3 das IMDS-fähige Materialdatenblatt
 - 1.2.4 vereinbarte Prüfverfahren
 - 1.2.5 der Verwendungszweck des Vertragserzeugnisses („intended use“)
 - 1.2.6 (je nach Ware weitere Unterlagen).
- 1.3 Die Prozessbeschreibung PB 8.4.2.3-001 (QM-Richtlinie 01 für Zukaufteile, Lohn- und Fremdbearbeitung) ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Entfällt, s. § 12

2. Mengen, Bestellablauf, Liefertermine/Verzug

- 2.1 Der Auftraggeber benennt dem Lieferanten die von seinen Abnehmern vorgegebene Liefermenge und die für ihn selber geltenden Lieferzeiträume. Sie legen zusammen den darauf abgestimmten Lieferumfang für bestimmte Zeitabschnitte fest (Mengenplanung). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, dient die Mengenplanung nur der Kapazitätsplanung des Lieferanten. Im Hinblick auf Lieferdatum und Liefermenge verbindliche Vereinbarungen stellen erst die Lieferabrufe gemäß Ziffer 2.2 dar.
- 2.2 Für den Lieferanten verbindlich sind die vom Auftraggeber in dem jeweiligen Lieferabruf festgelegten Mengen. Abweichungen von den Mengen des Lieferabrufs sind nicht zulässig. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Lieferabrufe erfolgen durch die Disponenten des Auftraggebers per E-Mail, EDI oder Fax. Lieferabrufe gelten spätestens als vom Lieferanten verbindlich angenommen, wenn der Lieferant diesen nicht binnen drei Arbeitstagen (Montag-Freitag) seit Zugang schriftlich, per Fax, E-Mail oder EDI widerspricht.
- 2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mengenplanung und Lieferabrufe in dem Umfang zu ändern, wie sich der jeweilige Lieferumfang gegenüber seinen Abnehmern verändert. Der Auftraggeber teilt diese Änderungen dem Lieferanten unverzüglich mit.
- 2.4 Unmittelbare Kosten, die aus einer Änderung eines Lieferabrufs bei dem Lieferanten entstehen, erstattet der Auftraggeber in dem Umfang, wie er sie zu vertreten hat und sie nicht durch Änderungen des Abnehmers des Auftraggebers verursacht wurden. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Lieferant ist zur strikten Einhaltung der gemäß Lieferabruf verbindlichen Liefertermine und Liefermengen verpflichtet. Er ist verpflichtet, sich abzeichnende Lieferverzögerungen unmittelbar dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Lieferant trägt alle Kosten (insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und sonstige Aufwendungen aus Betriebsunterbrechung sowie Folgeansprüche Dritter), die durch Nichteinhaltung der verbindlichen Liefertermine und –mengen verursacht werden, es sei denn, der Auftraggeber ist für die Verzögerung verantwortlich.

2.6 Im Falle eines verschuldeten Lieferverzugs zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,3% pro Werktag des Verzugs, maximal jedoch 5% des Auftragswertes des von dem Verzug betroffenen Lieferabrufes. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf durch den Verzug begründete Schäden angerechnet.

3. Anlieferung/Rücklieferung/Weiterlieferung

3.1 Der Auftraggeber und der Lieferant verständigen sich über den Umfang und den Lieferrhythmus der vom Auftraggeber anzuliefernden und vom Lieferanten zu bearbeitenden Waren.

3.2 Die Art der Verpackung und die Transportgestelle werden vom Auftraggeber bestimmt. Transportgestelle stehen im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind vom Lieferanten pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen im Verantwortungsbereich des Lieferanten haftet der Lieferant. Bei der Lagerung der Transportgestelle hat der Lieferant die Transportgestelle deutlich mit dem Hinweis auf das Eigentumsrecht des Auftraggebers zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Belieferung des Auftraggebers verwendet werden.

3.3 Der Auftraggeber liefert DDP, die Rücklieferung an den Auftraggeber erfolgt FCA (beides Incoterms 2010) oder in Einzelfällen mittels Weiterlieferung an Kunden.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Die Bearbeitung und Vorbehandlung der Waren erfolgt durch den Lieferanten nach den Vorschriften des Auftraggebers.

4.2 Die Qualitätsstandards (Beschaffenheitsmerkmale) der Waren werden vom Auftraggeber gemäß Ziffer 1.2 festgelegt und sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Standards sind die bei dem Auftraggeber und dem Lieferanten hinterlegten Grenzmuster. Grundlage hierzu sind die Kriterien der VDA-Schrift 16. Jede Abweichung davon bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Das gilt auch für Verfahrens- und Prozessänderungen, die auf die Erfüllung der Qualitätsstandards Einfluss haben könnten. Eine Verlagerung der Produktionsstandorte des Lieferanten und die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4.3 Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Auftraggeber steigende Qualitätsforderungen der Automobilindustrie erfüllen muss. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, diese sich ändernden Forderungen an den Lieferanten weiterzugeben, die mit der Weitergabe zur Leistungspflicht des Lieferanten gehören. Eine Anpassung von Kosten und veränderter Fertigungsprozesse bedarf der Vereinbarung. Im Bedarfsfall ist der Auftraggeber nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten befugt, eine REFA-Studie bezogen auf die Vertragserzeugnisse durchzuführen. Die Bearbeitungsstufen bei dem Lieferanten sind der Anlage 1 definiert.

4.4 Eine Mengendifferenz zwischen der Anlieferung durch den Auftraggeber und der Ablieferung durch den Lieferanten ist maximal bis zu ... % zulässig. Eine Mengendifferenz ist vom Lieferanten zu begründen und zu belegen. Der Lieferant ist zum Ausgleich verpflichtet es sei denn, der Auftraggeber hat die Differenz zu vertreten. Der Auftraggeber ist zur Verrechnung mit Forderungen des Lieferanten berechtigt.

5. Preise

Bearbeitung: €/Stück.. gemäß Angebot vom

Vorrichtungskosten gesamt:

Savings: jeweils xx% in jedem Jahr der Zusammenarbeit.

6. Preiskorrektur

6.1 Eventuell gemeinsam ermittelte wertanalytische, durch Konstruktionsänderungen bedingte oder von den Abnehmern des Auftraggebers durchgesetzte Kosten- oder Preisänderungen führen zu weiteren Preisgesprächen.

6.2 Die Preise des Lieferanten müssen wettbewerbsfähig sein. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten günstigere Wettbewerbsangebote für die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen mitteilen. Auftraggeber und Lieferant werden partnerschaftlich darüber verhandeln, in welchem Umfang der Lieferant bereit ist, auf das Niveau der Wettbewerbsangebote einzugehen. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung in unter Marktbedingungen angemessener Zeitschiene, ist der Auftraggeber berechtigt, die Liefervereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

6.3 Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer zu jedem neuen Projekt einen komplett ausgefüllten Cost break down auf dem vom Auftraggeber mit der Anfrage zur Verfügung gestellten Formular FB 11-28 Angebotsanalyse- Formular zeitgleich mit dem Angebot übersendet.

7. Zahlungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgebend für den Fristlauf ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der mangelfreien Ware beim Besteller (jeweils späteres Datum).

8. Zusicherungen des Lieferanten

8.1 Der Lieferant stellt die Kapazitäten für die vereinbarten Lieferungen sowie einen Puffer von bis zu 20% Mehraufträgen mit der Maßgabe sicher, dass die Lieferfähigkeit des Auftraggebers gegenüber seinen Abnehmern gewährleistet ist.

8.2 Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, das den Standards der Automobilindustrie entspricht (z.B. IATF 16949). Er ist unaufgefordert zum Nachweis der dauerhaften und aktuellen Zertifizierung durch die Vorlage entsprechender Dokumente verpflichtet. Der Auftraggeber ist jederzeit zu den üblichen Betriebszeiten zur Auditierung berechtigt. Der Lieferant gestattet die Auditierung durch die Abnehmer des Auftraggebers.

Weiterführende Anforderungen zum QM-System sind in der mitgeltenden Qualitätssicherungsvereinbarung / QMR 01 des Auftraggebers festgelegt.

8.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllt werden und die von ihm gelieferten Waren frei von Sachmängeln sind, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Waren entgegenstehen. In jedem Fall der Abweichung wird der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich informieren und ihn nach Wahl des Auftraggebers zu Nacherfüllung

auffordern. Kommt der Lieferant dem nicht unverzüglich nach oder drohen erhebliche Nachteile (z.B. Lieferstillstände), ist der Auftraggeber berechtigt, die geforderten Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Lieferant ersetzt dem Auftraggeber alle mit den Mängeln verbundenen Aufwendungen, sonstige Kosten und Schäden.

- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 60 Monate ab Ablieferung an den Auftraggeber.
- 8.5 In jedem Fall von Sachmängeln hat der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers die Ursachen festzustellen und dem Auftraggeber nachzuweisen. Der Lieferant informiert den Auftraggeber über die Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursache.
- 8.6 Der Lieferant unterhält für die Dauer dieser Vereinbarung eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostendeckung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Millionen pro Schadensfall. In der Police ist eine Nachhaftung von mindestens drei Jahren ab Lieferung an den Auftraggeber zu vereinbaren. Der Lieferant hat das Bestehen des Versicherungsschutzes sowie Änderungen des Umfangs unaufgefordert nachzuweisen.
- 8.7 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. Hierzu zählen auch Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz. Er ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Bestätigungen durch Wirtschaftsprüfer, nachzuweisen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen seiner Mitarbeiter freizustellen, die diese gegenüber dem Auftraggeber wegen der Verletzung der vorgenannten Vorschriften geltend machen.

9. Vertragsdauer, Ersatzteile

- 9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber ist gegeben, wenn der Lieferant insbesondere gegen die vereinbarten Liefertermine verstößt oder die vereinbarten Qualitätsstandards wiederholt nicht einhält.
- 9.3 Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn der Abnehmer des Auftraggebers den Bezug beim Auftraggeber einstellt oder dem Auftraggeber vorgibt, bei einem anderen Lieferanten als dem Vertragspartner zu beziehen. Für den Ersatz der Materialkosten gilt entsprechend § 2.4.
- 9.4 In jedem Fall der Beendigung der Vereinbarung wird der Lieferant die Belieferung des Auftraggebers für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Ende der Serienfertigung des Fahrzeugs, für das die Waren bestimmt sind, sicherstellen, wenn zwischen den Vertragsparteien bei Beendigung keine anders lautende Vereinbarung zu diesem Punkt getroffen wird.

10. Schutzrechte

Schutzrechte jeglicher Art, insbesondere Patente, Know-how, Copyrights, Designrechte etc. des Auftraggebers bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers. Mit dieser Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen der Geschäftsbeziehung werden keine Rechte daran oder daraus auf den Lieferanten übertragen.

Schutzrechte des Auftraggebers dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung verwendet werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Schutzrechte des Auftraggebers gleich welcher Art für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter direkt oder indirekt zu nutzen oder zu verwerten.

Der Empfänger von Informationen hat es zu unterlassen, Informationen außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks nachzuahmen oder zu verwerten (insbes. im Bereich des sog. „Reverse Engineerings“), durch Dritte nachahmen oder verwerten zu lassen oder gewerbliche Schutzrechte auf die empfangenen Informationen anzumelden.

11. Geheimhaltung

Auftraggeber und Lieferant werden alle geschäftlichen, wirtschaftlichen und technischen Informationen, die ihnen aus der angebahnten oder bestehenden Geschäftsbeziehung von dem jeweils anderen gleichgültig in welcher Form mitgeteilt wurden, einschließlich Verfahren und Prozessen im jeweiligen Fertigungsbereich, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren und geheim halten („vertrauliche Informationen“) und im Übrigen die Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes für derlei Informationen erfüllen. Das gilt als Verpflichtung des Lieferanten insbesondere in jedem Fall der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Wettbewerbern des Auftraggebers. Im Falle von Betriebsbesichtigungen oder Audits durch Dritte hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Geheimhaltung zugunsten des Auftraggebers gewahrt ist. Die Vertragspartner stellen in ihren Bereichen sicher, dass ihre internen oder externen Mitarbeiter, gleich in welchen Rechtsverhältnissen sie zu ihnen stehen, in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Geheimhaltung durch einen Mitarbeiter gilt als Verstoß durch die Vertragspartei. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht als selbständige Rechtspflicht in jedem Fall der Beendigung dieser Vereinbarung fort.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, soweit vertrauliche Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung bekannt werden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen offenbart werden müssen.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wuppertal. Dem Auftraggeber ist es allerdings auch gestattet, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.

12.2 Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform vereinbart ist, kann sie nur schriftlich abbedungen werden. Das gilt auch für diese Formvorschrift. Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen zwischen den Regelungen dieser Vereinbarung, den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers und sonstigen mitgeltenden Dokumenten und Unterlagen gehen die Regelungen

der vorgenannten Vertragswerke in der aufgezeigten Reihenfolge den jeweils nachfolgend genannten Vertragswerken vor insoweit als sie sich widersprechen. Individuell und schriftlich zwischen den Parteien ausgehandelte Konditionen gehen allgemeinen Regelungen stets vor.

- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
- 12.4 Die in Anlage 3 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesellschaften der WKW.group sind berechtigt, Teile beim Lieferanten gemäß der Regelungen dieser Vereinbarung und sämtlicher mir ihr verbundenen Dokumente (insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, Anlagen und Zeichnungen) zu bestellen. Vertragspartner werden stets nur der Lieferant sowie die Gesellschaft der WKW.group, die Teile selbst bestellt oder in deren Namen bzw. für die Teile bestellt werden. Es entsteht keine Gesamtschuldnerschaft mit anderen Gesellschaften der WKW.group. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Leistungen in einem Rechtsverhältnis zurückzubehalten, weil ihm aus und/oder in einem anderen Rechtsverhältnis Ansprüche zustehen. Er ist auch nicht berechtigt, mit oder gegen Ansprüche/n aufzurechnen, die nicht im direkten Rechtsverhältnis mit dem jeweiligen Vertragspartner bestehen. Abweichend von Ziffer 12.1 gilt in den jeweils das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft der WKW.group ihren legalen Sitz hat, mit der ein Rechtsverhältnis zum Lieferanten durch Bestellung von Teilen entsteht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist stets ausgeschlossen.

(Ort), (Datum)

Auftraggeber

Lieferant

Anlagen:

1 AEB

2 Artikel- und Preisübersicht

3 WKW group